

Richtlinien zur Benennung und Umbenennung von Straßen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Soest

Grundlagen

Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen (nachstehend „Straßen“ genannt) ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Soest ist gem. § 4 Abs.2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Benennung von Straßen in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Die Zuständigkeit in der Stadt Soest wird durch die jeweils gültige Zuständigkeitsordnung des Rates festgelegt.

Benannt werden alle Straßen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse liegt. Dieses öffentliche Interesse besteht in der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße.

Die Benennung von Privatstraßen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen.

Die Straßennamen dienen in Soest der Wahrung gemeindlicher Tradition und zählen zur Geschichts- und Erinnerungspolitik. Sie sollen historische Aspekte der Stadt und ihres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erbes überliefern und kommunizieren. Persönlichkeiten, die mit Soest in Beziehung stehen, werden durch Straßennamen als erinnerungswürdig markiert.

Die 1953 beschlossenen und seitdem gültigen „Richtlinien für die Benennung von Soester Straßen“ haben für die Stadt Soest diese Tradition, der ein anspruchsvoller Bestand an Straßennamen zu verdanken ist, formuliert. Diese Tradition wird in den neuen Richtlinien gewahrt.

Regeln

1. Straßennamen sind kurz, eindeutig, gut verständlich und einprägsam zu formulieren.
2. Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Für kurze Stichstraßen und Wohnwege werden möglichst keine besonderen Straßennamen festgesetzt. Ein durchgehender Straßenzug soll einen einheitlichen Straßennamen erhalten.
3. Jeder Straßename darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen.
4. Straßen sind möglichst nach dem historischen Flurnamen oder anderweitig mit der Örtlichkeit verbundenen Bezeichnungen zu benennen.
5. Wenn keine geeignete Geländebezeichnung vorliegt, wird die Straße nach einer Persönlichkeit, einem Ereignis oder einer Entwicklung aus der Soester Geschichte benannt. Bei der Vergabe von Straßennamen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.
6. Bei einer Benennung nach Personen muss deren Todestag in der Regel mindestens fünfzehn Jahre zurückliegen. Soll eine verstorbene Person aus neuerer Zeit gewürdigt werden, so sind noch lebende nahe Angehörige möglichst zu hören.

7. Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern. Die Erläuterungstexte stellt das Stadtarchiv zur Verfügung.
8. Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Benennung geltenden Regeln. Bestehende Straßennamen werden in ihrer Schreibweise nicht an aktuelle Regeln der Rechtschreibung angepasst.

Verfahren

1. Über die Straßenbenennungen entscheidet das nach Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Gremium.
2. Das Stadtarchiv unterbreitet dem zuständigen Gremium in der Regel drei Namensvorschläge für jede zu benennende Straße.
3. Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern zur Benennung von Straßen sind jederzeit möglich.
4. Für die Ortsteile sind die Ortsvorsteher nach Vorschlägen sowie nach ihrer Stellungnahme zu befragen.
5. Die vorgeschlagenen Straßennamen werden dem Ausschuss für Kultur vorgelegt und die Ausschussmitglieder entscheiden über eine Ergänzung oder Veränderung der Vorlage und geben sie dann zur Bürgerbeteiligung frei. Die Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit, mit Frist von vier Wochen die Vorschläge qualifiziert zu bewerten oder eigene Vorschläge zu machen. Die Verwaltung bereitet den Rücklauf aus der Beteiligung auf und legt sie dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidungsfindung vor.

Umbenennungen von Straßen

1. Straßen werden nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund umbenannt. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.
2. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind mit den Interessen der Anlieger abzuwägen und die für die Anlieger ausgelösten nachteiligen Folgen in die Entscheidung einzubeziehen.
3. Eine Umbenennung aus wichtigem Grund kann aus technischen Anlässen gegeben sein, wenn beispielsweise
 - dies aus Gründen der besseren Orientierung geboten ist;
 - Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (z. B. bei Gebietsveränderungen);
 - die Straßenführung geändert wird.
4. Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten. Dabei ist nach strengen Maßstäben zu verfahren: Es geht nicht um das rückwirkende Anlegen heutiger Normen an frühere Zeiten, sondern um eklatante aggressive und offensive Verhaltensweisen, etwa von Tätern und Wegbereitern menschenfeindlichen Handelns. Beispielsweise können das sein

- Straßennamen nach ehemaligen Funktionsträger*innen des nationalsozialistischen Regimes oder eines anderen Unrechtsstaats.
 - die Beteiligung von Benannten an Verbrechen, insbesondere an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, auch wenn diese in Kolonial- oder Kriegszeiten stattgefunden haben.
 - die Propagierung von NS-Gedankengut, Rassismus, Antisemitismus, völkischem Nationalismus und anderen menschenverachtenden Ideologien durch die Benannten.
 - Die aktive Beteiligung bzw. das Hinwirken auf die Abschaffung eines demokratischen Systems durch die Benannten.
 - Straßennamen, die Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.
5. Eine Umbenennung aus historischen Gründen orientiert sich nicht allein an formalen Kriterien, sondern erfordert eine Einzelfallentscheidung auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird durch das Stadtarchiv gefertigt bzw. beauftragt.
 6. Wenn die Gründe für eine Umbenennung nicht ausreichen, kann als weniger einschneidender Maßnahme ein Zusatzschild mit Erläuterungen angebracht werden.
 7. Vorgesehene Umbenennungen werden von der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Eigentümer und melderechtlich erfassten Anwohner sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.
 8. Städtische Gebühren werden gegenüber betroffenen Bürgern für Änderungen im Rahmen einer Straßenumbenennung nicht erhoben.